

16.09.91

EG - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse*)

KOM (91) 111 endg.; Ratsdok. 6748/91

*) Ursprünglicher Vorschlag vgl. Drucksache 243/89
= AE-Nr.: 890950

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 20. Oktober 1989 zu dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag - BR-Drucksache 243/89 (Beschluß) -, in dem er sich ausführlich und kritisch zu Werbeverböten geäußert hat.

...

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

EG
Wi

Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich weiterhin ablehnend zu den von der Kommission vorgeschlagenen totalen Werbeverboten auszusprechen.

Zur Rechtsgrundlage

EG
R

2. Nach Auffassung des Bundesrates fehlt der Gemeinschaft die Kompetenz für das im Richtlinienvorschlag vorgesehene umfassende Werbeverbot für Tabakerzeugnisse.

- Auf der Grundlage des Artikels 100 a EWGV können gemeinschaftsrechtliche Harmonisierungsmaßnahmen nur dann erlassen werden, wenn sie die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Dies ist nur dann der Fall, wenn durch Angleichung der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrages beseitigt werden. Eine Angleichung der unterschiedlichen nationalen Vorschriften über die Werbung für Tabakerzeugnisse auf der Basis eines Werbeverbotes verhindert jedoch den freien Verkehr mit Produkten und von Dienstleistungen, die eine solche Werbung zum Inhalt haben. Vermarktungsverbote stellen keine nach Artikel 100 a EWGV zulässigen Harmonisierungsmaßnahmen zur Erleichterung des freien Warenverkehrs dar.

- Da Artikel 100 a EWGV schon wegen des Inhalts der vorgeschlagenen Maßnahme als Rechtsgrundlage nicht in Betracht kommt, kann sich die Kommission zur Rechtfertigung ihres Vorschlages auch nicht darauf berufen, daß sie bei Maßnahmen, die auf diese Vertragsbestimmung gestützt werden können, im Bereich Gesundheit von einem hohen Schutzniveau auszugehen hat.

- Indem das vorgeschlagene Werbeverbot dem Gesundheitsschutz nicht im Rahmen einer zulässigen Harmonisierungsmaßnahme nach Artikel 100 a EWGV dient, wäre eine Kompetenz der Gemeinschaft nur gegeben, wenn sie für den Schutz der Gesundheit als solcher eine Zuständigkeit besäße. Dies ist aber, wie der Bundesrat schon wiederholt festgestellt hat, nicht der Fall.

Soweit der Richtlinienvorschlag auch Werbung im Rundfunk betrifft, weist der Bundesrat darauf hin, daß die Gemeinschaft unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt insoweit eine Regelungskompetenz besitzt.

Zur verfassungsrechtlichen Problematik

EG
R

3. Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz erinnert der Bundesrat an seine Stellungnahme zum vorausgegangenen Richtlinienvorschlag - BR-Drucksache 243/89 (Beschluß, Ziffer 2) - .

Soweit der Schutzbereich des Artikels 12 Abs. 1 GG in Frage steht, erscheint die vorgesehene Regelung vor allem deswegen noch erheblich problematischer als die früher vorgeschlagene Regelung, weil sie ein nahezu vollständiges, alle Werbemittel und -methoden umfassendes Werbeverbot enthält und dieses Verbot undifferenziert die Werbung für alle Arten von Tabakwaren erfassen soll. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein solches Werbeverbot bestehen jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Kriterien der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.

Zu den einzelnen Vorschriften

EG
R

4. Das in Artikel 2 Abs. 2 wiederum vorgesehene Verbot des Markentransfers kann - wie der Bundesrat bereits zu der vergleichbaren Bestimmung im vorausgegangenen Richtlinienvorschlag festgestellt hat (aaO. Ziffer 3, zweiter Spiegelstrich) - nicht hingenommen werden, da die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten gesundheitspolitischen Ziele einen derart weitreichenden Eingriff in Markenrechte verfassungsrechtlich nicht zu tragen vermögen.

EG
R

5. Gegen die nach Artikel 3 zulässige Ausnahmeregelung für die von außen nicht sichtbare Werbung in Tabakgeschäften wären verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben, falls Artikel 3 in Verbindung mit der Definition der Tabakgeschäfte in Artikel 1 dritter Spiegelstrich so verstanden werden müßte, daß nur spezialisierte Tabakgeschäfte und nicht auch dem Verkauf von Tabakerzeugnissen dienende abgeschlossene Räumlichkeiten in größeren Verkaufseinheiten der Ausnahmeregelung unterfallen können.

EG
R

6. Es sind keine hinreichenden Gründe dafür ersichtlich, die Mitgliedstaaten entsprechend der in Artikel 4 vorgesehenen Regelung gemeinschaftsrechtlich dazu zu verpflichten, Einzelpersonen oder Verbänden im Falle eines Verstoßes gegen das Werbeverbot entweder eine Klagebefugnis oder einen Anspruch auf ein behördliches Einschreiten einzuräumen.

B

7. Der Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.